

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

90. Stück, 23.02.1922

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 23. Februar 1922.) 90. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 168. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 16. Februar 1922, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1918, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.
- Nr. 169. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Februar 1922, betreffend Abänderung der Hasenordnung von Brake.
- Nr. 170. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Februar 1922, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte.

#### Nr. 168.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1918, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

Oldenburg, den 16. Februar 1922.

Die Bekanntmachung des Ministeriums vom 1. Oktober 1918, betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen, wird, wie folgt, ergänzt:

12a. Besonders befähigte und strebsame Schüler, die am 1. Mai mindestens das dreizehnte Lebensjahr vollendet und das Ziel der Volksschule voll erreicht haben, können





in die viertunterste Klasse einer höheren Schule aufgenommen werden, wenn sie sich durch Zeugnisse ihrer Lehrer und sonst in Betracht kommender Personen über Befähigung, Fleiß und Leistungen genügend ausweisen und die Aufnahmeprüfung bestehen, die sich im schriftlichen Teil auf Deutsch (Aufsatz) und Rechnen (drei Aufgaben verschiedener Art), im mündlichen außerdem auf Geschichte, Erd- und Naturkunde erstreckt. Diese Schüler werden vom Unterrichte der Klasse in den fremden Sprachen und in der Mathematik, nötigenfalls auch vom Unterrichte in einem Teil der technischen Fächer, solange befreit, bis sie durch Sonderunterricht soweit gefördert sind, daß sie in den betreffenden Fächern am Klassenunterrichte mit Aussicht auf Erfolg teilnehmen können. Dieser Sonderunterricht ist von besonders geeigneten Lehrern der Schule unentgeltlich zu erteilen und so einzurichten, daß die Schüler spätestens am Ende des zweiten Jahres überall am Klassenunterricht teilzunehmen imstande sind. Die Bestimmungen unter Ziffer 8 finden entsprechende Anwendung.

Oldenburg, den 16. Februar 1922.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

In Vertretung:

Tanzen.

Mehrenz.

### Ur. 169.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Hafenordnung von Brake.

Oldenburg, den 17. Februar 1922.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staats-





ministeriums, wird die Hafenordnung für Brake wie folgt geändert:

## I.

Der § 74 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1920 erhält folgenden Wortlaut:

„Es sind zu zahlen für jede Brennstunde für je zwei zusammengehörige Bogenlampen 10 Mark.“

## II.

Die Abänderung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Oldenburg, den 17. Februar 1922.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Krahnstöver.

## Nr. 170.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte.

Oldenburg, den 20. Februar 1922.

Auf Grund des § 80 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich wird bestimmt, daß die Sätze der durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. August 1900 — Gesetzblatt Seite 673 ff. — und des Direktoriums vom 16. Mai 1919 — Gesetzblatt Seite 365 — erlassenen Gebührenordnungen für approbierte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte vom 1. Januar 1922 an auf das Achtfache erhöht werden.



Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. Dezember 1920, betreffend Abänderung der Gebührenordnung für approbierte Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte — Gesetzblatt Seite 1137 — wird aufgehoben.

Oldenburg, den 20. Februar 1922.

**Staatsministerium.**

Driver. Meyer.

Krahnstöver.

